

Gruppenarbeiten Markenrecht (Gruppe 1)

- Finden Sie Argumente für beide Streitparteien. Überlegen Sie sich vor allem, mit welchen Argumenten der Sachverhalt angefochten wurde und welche Argumente die Beklagte/Antragsgegnerin dagegengehalten hat.
- Beurteilen Sie den Fall aus markenrechtlicher Sicht.
- Nehmen Sie eine Einschätzung vor, wie der Fall gerichtlich entschieden wurde und welche Argumente zur Entscheidung geführt haben.

1. 1986 schlossen sich südsteirische Winzer zusammen, um den Absatz ihres bis dahin unter verschiedenen Bezeichnungen produzierten Jungweins durch eine gemeinsame Bezeichnung und einen gemeinsamen Werbeauftritt zu fördern. Eine Werbeagentur entwickelte für diesen Jungwein die Kennzeichen „*Junker*“ und „*Steirischer Junker*“. Die Vermarktung des Jungweins unter diesen Zeichen war erfolgreich, weshalb immer mehr steirische Weinbauern an einer Zusammenarbeit interessiert waren. Dies führte zur Gründung der klagenden Marktgemeinschaft, deren statutengemäßer Zweck ua darin liegt, Maßnahmen zum Schutz und zur Absatzförderung von steirischem Wein zu setzen. 1995 wurde das Recht zur Benutzung der Kennzeichen „*Junker*“ bzw „*Steirischer Junker*“ auf die Klägerin übertragen und jedem ihrer Mitglieder die Möglichkeit eröffnet, durch Abschluss einer entsprechenden Lizenzvereinbarung diese Kennzeichen zu nutzen und am gemeinsamen Werbeauftritt teilzunehmen.

Die Beklagte erzeugt und vertreibt Fleisch- und Wurstwaren, insbesondere auch Schinken und Schinkenspezialitäten. Sie ist Inhaberin der mit Priorität vom 4. 12. 2000 für Fleisch- und Wurstwaren (Klasse 29) eingetragenen österreichischen Wortmarke „*Junkerschinken*“. Ab Herbst 1998 brachte die Beklagte Schinken unter dem Kennzeichen „*Junkerschinken*“ auf den Markt.

Die Klägerin begehrt, die Beklagte schuldig zu erkennen, es ab sofort zu unterlassen, das Zeichen „*Junkerschinken*“ in welcher Form auch immer und/oder damit verwechselbar ähnliche Zeichen für Fleisch- oder Wurstwaren zu verwenden sowie in die Löschung der österreichischen Marke „*Junkerschinken*“ einzuwilligen.

2. Die Antragstellerin beruft sich auf ihre Wortmarke (*Widerspruchsmarke*) CTM 721118 (Priorität 13.1.1998):

BEYU,

eingetragen für die Warenklassen:

3 Seifen, Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Damenkosmetika, Augenbrauenkosmetika, Augenbrauenstifte, kosmetische Badezusätze, kosmetische Hautcremes, künstliche Wimpern, künstliche Nägel, Nagellacke, Lippenstifte, Schönheitsmasken, kosmetische Schlankheitspräparate, Schminkepuder; Herrenkosmetika, insbesondere Rasierwässer, Rasiercremes, Hautcremes, Haarwässer, Haarwaschmittel, Haarfärbemittel;

9 Brillen, insbesondere optische Brillen, Sonnenbrillen, Brillenetuis, Brillenfassungen, Kontaktlinsen, soweit in Klasse 9 enthalten;

14 Schmuckwaren und Modeschmuck, insbesondere Amulette, Armbänder für Schmuckzwecke, Halsketten, Ohrringe, Ringe, Broschen sowie Etais, Geldbörsen, soweit in Klasse 14 enthalten;

18 Lederwaren, Reise- und Handkoffer, Handtaschen, Geldbörsen aus Leder und Lederimitation, Kosmetikkoffer, Rucksäcke, alle diese Waren soweit in Klasse 18 enthalten.

Sie widersprach der Wortbildmarke (*angegriffene Marke*) AT 258241 (Priorität 28.5.2010):



deren Eintragung die Antragsgegnerin beantragt hatte und die für die Waren- und Dienstleistungsklassen:

14 Juwelierwaren, Schmuckwaren, insbesondere Modeschmuck, Ketten und Perlen (Schmuckwaren);

35 Einzelhandels-, Großhandels-, Internethandels- und Katalogversandhandelsdienstleistung mit Schmuckwaren;

42 Dienstleistungen eines Schmuckdesigners;

eingetragen ist.

3. Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der österreichischen Wortbildmarke AT 233.958 (= *angegriffene Marke*)



geschützt unter anderem mit Priorität vom 6.4.2006 für diese Dienstleistungen der Klasse 39: „Veranstaltung von Reisen“; mit Prioritätsdatum 22.11.2007 erweitert um „*Veranstaltung von Ausflugsfahrten, Beförderung von Personen mit Autobussen, Beförderung von Personen mit Vergnügungsdampfern, Beförderung von Reisenden, Reisebegleitung, Buchung von Reisen, Beförderung von Personen mit Omnibussen, Beförderung von Passagieren, Veranstaltung von Kreuzfahrten, Personenbeförderung mit Straßenbahnen*“.

Die Antragstellerin begehrt die teilweise Löschung der angegriffenen Marke im gesamten Umfang der Klasse 39 und stützt sich dabei auf ihre Bildmarke AT 133.463 (= Klagsmarke) mit Priorität vom 31.7.1990:



eingetragen in der Klasse 39 für die Dienstleistungen „Transport- und Lagerwesen“.